



Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Allgemeine Innere Verwaltung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung der Sitzungen	§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 2 Form und Frist der Einladung	§ 11 Verschwiegenheitspflicht
§ 3 Teilnahme an den Sitzungen	§ 12 Ordnungsmaßnahmen
§ 4 Beratende Mitwirkung im Fachbereichsrat	§ 13 Beschlussfähigkeit
§ 5 Tagesordnung	§ 14 Beschlussfassung
§ 6 Leitung der Sitzungen und Geschäftsgang	§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit
§ 7 Anträge	§ 16 Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates bei Befangenheit von Mitgliedern
§ 8 Anträge zur Sache	§ 17 Form- und Verfahrensfehler
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung	§ 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
	§ 19 Niederschrift
	§ 20 Sitzungen in elektronischer oder hybrider Form
	§ 21 Inkrafttreten

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) i.d.F vom 21.08.2018, GMBI. 2018, S. 662 ff., hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Allgemeine Innere Verwaltung in seiner Sitzung am 02.11.2022 - zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.02.2023 - folgende Geschäftsordnung (GO) beschlossen:

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Fachbereichsleitung beruft den Fachbereichsrat bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Semester ein und schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Der Fachbereichsrat ist von der Fachbereichsleitung auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder in elektronischer Form beantragt wird.

§ 2 Form und Frist der Einladung

- (1) Die Fachbereichsleitung lädt die Mitglieder des Fachbereichsrates in der Regel zwei Wochen, im Falle des § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung in der Regel eine Woche, vor dem jeweiligen Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form zu der Sitzung ein und teilt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung möglichst unter Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen mit.
In dringenden Fällen kann der Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Einladung von Ersatzmitgliedern.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies und den Grund der Verhinderung unverzüglich der Fachbereichsleitung mitzuteilen.
Die Fachbereichsleitung lädt daraufhin umgehend das jeweilige Ersatzmitglied ein.
- (2) Muss ein Fachbereichsratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der Fachbereichsleitung zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Soweit ein Mitglied des Fachbereichsrates eine Sitzung vorzeitig ganz oder vorübergehend verlässt, ist die Zeit der Abwesenheit in der Niederschrift festzuhalten.

§ 4 Beratende Mitwirkung im Fachbereichsrat

- (1) Die Fachbereichsleitung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Personen hinzuziehen; sie haben Rederecht, jedoch kein Antragsrecht und nehmen an Abstimmungen nicht teil. Erhebt ein Fachbereichsratsmitglied Einspruch gegen die Hinzuziehung einer sachkundigen Person, entscheidet hierüber der Fachbereichsrat.
- (2) § 15 Absatz 2 HS BundGrO bleibt unberührt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss neben den Punkten „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung“ und „Verschiedenes“ mindestens noch einen weiteren Tagesordnungspunkt enthalten. Schriftlich oder in elektronischer Form begründete Anträge und Anfragen sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Fachbereichsratssitzung durch den Fachbereichsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung oder Neuaufnahme einzelner Tagesordnungspunkte beantragt und beschlossen werden.

§ 6 Leitung der Sitzungen und Geschäftsgang

- (1) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Fachbereichsleitung inne.
- (2) Die Fachbereichsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachbereichsrates.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Fachbereichsleitung vertritt diese bei Verhinderung. Ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, so wird die Fachbereichsleitung von der dienstältesten anwesenden Abteilungsleiterin oder dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von der oder dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden vertreten.
- (4) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerinnenliste oder der Rednerliste unterbrochen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen nicht die jeweilige Rednerin oder den jeweiligen Redner.

§ 7 Anträge

Das Recht, Anträge zu stellen, haben nur die Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 8 Anträge zur Sache

- (1) Anträge zur Sache müssen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausdrücklich als Antrag bezeichnet und in dem Wortlaut vorgebracht werden, in dem sie beschlossen werden sollen.
- (2) Anträge sollen schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegt werden und den Fachbereichsratsmitgliedern nach Möglichkeit mit der Sitzungseinladung zugehen. Soweit der Antrag nicht bereits schriftlich gestellt wurde, ist der Schriftführerin oder dem Schriftführer Gelegenheit zu geben, den Wortlaut des Antrages festzuhalten.

- (3) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können formlos gestellt werden.
- (4) Anträge können zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Unzulässige Anträge hat die oder der Vorsitzende ohne Aussprache zurückzuweisen.
Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit des Antrages zu einem Tagesordnungspunkt hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende unmittelbar und ohne Aussprache eine Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates herbeizuführen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen insbesondere
 - a) die Begrenzung der Redezeit,
 - b) den Schluss der Rednerliste,
 - c) den Schluss der Aussprache,
 - d) die Unterbrechung der Sitzung,
 - e) die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - f) die Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.
- (3) Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung muss Gelegenheit zu wenigstens einer Gegenäußerung gegeben werden. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Fachbereichsrat tagt fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Personalangelegenheiten, persönliche Angelegenheiten sowie Prüfungsangelegenheiten sind stets in nicht-fachbereichsöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Angelegenheiten, die in nicht-fachbereichsöffentlicher Sitzung erörtert werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht für Fachbereichsratsmitglieder besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Fachbereichsrat fort.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stört ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise eine Sitzung des Fachbereichsrates, kann die oder der Vorsitzende das Mitglied zur Sachlichkeit auffordern, im Wiederholungsfalle eine scharfe Missbilligung erteilen und ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- (2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Störende Zuhörerinnen oder Zuhörer bei Fachbereichsratssitzungen können von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden. Die Fachbereichsöffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, wenn durch den Ausschluss einzelner Personen die Wiederherstellung der Ordnung nicht zu gewährleisten ist.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wird im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrates festgestellt, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können dann nicht mehr gefasst werden. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Fachbereichsratssitzung zu Beginn zu behandeln.
- (2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal hintereinander infolge nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl erschienen, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fachbereichsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates ergibt.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlüsse fassen. § 17 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 HS BundGrO bleibt unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (3) Der Fachbereichsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet außer in Fällen des Absatz 5 die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Entscheidungen, die Lehre, Forschung und insbesondere die Berufung von hauptamtlich Lehrenden betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 der HS BundGrO. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Lehrenden im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 HS BundGrO.
- (6) Der Fachbereichsrat stimmt offen ab. Auf Antrag beschließt der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dass geheim abzustimmen ist. Bei Sitzungen gemäß § 20 der Geschäftsordnung sind geheime Abstimmungen ausgeschlossen.
- (7) Abstimmungen über einen Tagesordnungspunkt sind unmittelbar im Anschluss an die Beratung vorzunehmen. Liegen mehrere Anträge zu demselben Beratungsgegenstand vor, ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Wird dieser angenommen, so gelten die übrigen als abgelehnt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (8) Für Wahlen gilt die Regelung aus Absatz 6 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrates erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
- (2) Das Fachbereichsratsmitglied, bei dem ein Tatbestand nach § 20 oder nach § 21 VwVfG in Betracht kommt, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand mitzuteilen.

Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Fachbereichsrat in Abwesenheit der oder des Betroffenen.

- (3) Abweichend von § 17 der Geschäftsordnung ist ein Beschluss unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Fachbereichsrates bei Befangenheit von Mitgliedern

Abweichend von § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung tritt die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrates nicht ein, wenn sie ausschließlich auf die Befangenheit von Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Beratung zurückzuführen ist und bis zu einer weiteren Sitzung auch nicht, insbesondere durch Ausschöpfung der Ersatzmitgliedschaft, behoben werden kann.

§ 17 Form- und Verfahrensfehler

Auf Antrag eines Mitgliedes muss über Beschlüsse, die nach Ansicht der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Verletzung der in dieser Geschäftsordnung genannten Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, auf einer nach § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung einberufenen Sitzung erneut Beschluss gefasst werden. Wird ein solcher Antrag bis spätestens zur übernächsten Sitzung des Fachbereichsrates nicht gestellt, so kann der Form- oder Verfahrensmangel von einem Fachbereichsratsmitglied nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 18 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Fachbereichsrat.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fachbereichsratsmitglieder.
- (3) Für Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift angefertigt.

Sie enthält Angaben über:

- a) den Ort und Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- c) die Fachbereichsöffentlichkeit und Nicht-Fachbereichsöffentlichkeit der Sitzung
- d) die Beschlussfähigkeit,
- e) das Beratungsergebnis und die Beschlussfassungen,
- f) die Stimmverhältnisse,
- g) die Namen der gemäß § 15 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Mitglieder.

- (2) Die Niederschrift über die Sitzung des Fachbereichsrates wird von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Sie wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und den Mitgliedern des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats in elektronischer Form zugesandt.

§ 20 Sitzungen in elektronischer oder hybrider Form

Sitzungen können auch als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Fachbereichsrates tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senat der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24. November 1981 in Kraft getretene vorläufige Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Allgemeine Innere Verwaltung außer Kraft.